

Extra-Blatt

zu

Nr. 27 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder

Marienwerder, den 2. Juli 1896.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungs-gesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hierdurch in Ausdehnung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. März d. J. die Einfuhr von allen Zubereitungen von Schweinesfleisch aus Russland mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinesfleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des 3. Tages nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Marienwerder, den 2. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Voss.

